

Autor	Beitrag
<p>Klaus - Nordhorn 03.03.2006 10:10</p>	<p>Ein freundliches :moin: aus Nordhorn!</p> <p>Nachdem ich von netten Kollegen genötigt wurde, in diesem Forum nicht nur zu lesen, sondern auch zu schreiben (Gruß an Hubert aus Meppen :D), habe ich mich nun registriert und los gehts:</p> <p>Hier ist in einer Spielhalle ein Rabattsystem in Verbindung mit dem bespielen von Geldspielgeräten installiert. Das funzt wie folgt:</p> <p>Chipkarte wird von der Aufsicht ausgegeben und vom Spieler in das Rabattgerät gesteckt. Dieses befindet sich im Bereich der Geldspielgeräte und bucht nun im 12 Sekunden Takt einen Rabattpunkt auf die Karte. Frühere Kopplungen wurden entfernt. Die Aufsicht muss durch Kontrolle sicherstellen, dass der Spieler die Chipkarte aus dem Rabattgerät wieder entfernt, sobald er nicht mehr an dem Geldspielgerät spielt (sonst gäb es ja unberechtigterweise Rabattpunkte!). Der Spieler muss, bevor er die Spielhalle verlässt, die Chipkarte wieder an der Aufsicht hinterlegen. Er kann sich die Bonuspunkte sofort auszahlen lassen, oder auch über mehrere Spielsessions addieren und erst nach Tagen oder Wochen auszahlen lassen. An der Aufsicht steht ein Lesegerät. Die Aufsicht liest den Punktestand aus und gewährt dann einen Rabatt von 1 Cent pro Punkt = pro Spiel, zahlt den Betrag gegen Quittung aus und löscht die Chipkarte. Natürlich könnten auch 2 oder 3 Cent an gute Spieler gezahlt werden.</p> <p>Zu diesem System gibt es eine rechtsgutachterliche Stellungnahme eines bekannten Fachanwaltes. Hiernach ist das System, wie sollte es anders sein, selbstverständlich gesetzeskonform mit der neuen Spielverordnung. Kurzform der Begründung: Das Rabattsystem wird von § 9 Abs. 1 nicht erfasst, da hier nur Nachlässe des Einsatzes für weitere Spiele verboten sind. § 9 Abs. 2 kommt nicht zur Anwendung, da hier im Gegensatz zu Abs. 1 die Formulierung "Nachlässe des Einsatzes fehlt" und daher der Gesetzgeber diese aufgrund der "Gesetzessystematik" offensichtlich in Abs. 2 nicht erfassen wollte.</p> <p>Ich bin jedoch der Auffassung, dass Nachlässe des Einsatzes sehr wohl von Abs. 2 erfasst werden, da hiernach keine Zahlungen und sonstigen finanziellen Vergünstigungen gewährt werden dürfen, sondern nur Gewinne über zugelassene Spielgeräte. Nur weil die beispielhafte Aufzählung von Vergünstigungen in Abs. 1 nicht auch in Abs. 2 erfolgt, schließt dieses nach meiner Meinung nicht aus, dass Nachlässe des Einsatzes auch von den Tatbestandsmerkmalen des Abs. 2 erfasst werden.</p> <p>Gibt es hierzu andere Meinungen / Erfahrungswerte ???</p> <p>Grüße aus Nordhorn und ein schönes Wochenende Dirk Klaus</p>

Autor	Beitrag
Jörg Wiesemeier 03.03.2006 10:26	Hallo aus Hamm nach Nordhorn, ich sehe es auch so, dass dieses Rabattsystem nicht zulässig ist. Der bekannte Anwalt hängt sich an dem Wort "weitere" Spiele auf, m. M. nach ist das aber nicht korrekt. Danach dürfte für das 1. Spiel ein Rabatt gewährt werden, für alle weiteren nicht. Das kann nicht sein. Eine Hilfskrücke ist aber der 9/2 in diesem Fall, da ja reichlich Vergünstigungen gewährt werden. Fazit: Raus damit!!
Zeuss 25.07.2006 02:06	Hallo Könnten Sie mir bitte sagen, ob dies System nun erlaubt oder nicht ist, da es eine menge Urteile und Stellungnahmen gibt und bevor man eine Menge Geld ausgibt würde ich schon gerne wissen wofür. Es gibt wohl eine IHK Bescheinigung und mehrere Gerichtsurteile das es erlaubt ist, dann eins aus Oldenburg was dies verbietet, nun würde ich schon gerne wissen wie es damit aussieht? Grüsse aus der Hauptstadt
Kramer-Cloppenburg 25.07.2006 07:37	Hallo! und ein freundliches :moin: aus Cloppenburg! Diverse VG und OVG-Entscheidungen haben die Rabattsysteme als unzulässig, schon vor Änderung der SpielV zum 01.01.2006, bestätigt. Also, nach meinem Dafürhalten unzulässig, so dass von hier (sofern diese tatsächlich wieder aufgestellt werden sollten) eine Entfernung verfügt wird.
Hubert Steinmetz 25.07.2006 14:27	Nach den mir bekannten Ergebnissen zu den "Ausgangsverfahren in Nordhorn" kann ich das nur bestätigen, auch aktuelle Urteile sagen: Verboten!

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 325 210">Bernd Dröge 16.08.2006 14:39</p>	<p data-bbox="395 145 1469 241">:gruessgott: Begrüßen möchte ich dieses Forum mit ein paar Informationen zum so genannten Bonus-System- „Urteil“ des VG Osnabrück vom 25.04.06 AZ.1B 21/06</p> <p data-bbox="395 280 1485 448">1. handelt es sich nicht um ein „Urteil“, sondern um den Beschluss, die aufschiebende Wirkung der Klage des Betreibers gegen die Abräumverfügung nicht im Eilverfahren wiederherzustellen, sondern die Klärung der streitigen Rechtsfragen im Hauptsacheverfahren abzuwarten.</p> <p data-bbox="395 486 1485 784">2. Nirgendwo in Deutschland gibt es ein dem hier (ver-)beurteilten System vergleichbares! Denn auf Wunsch/Anregung/Verlangen des Herrn K. aus N. wurde das System vollständig von den Spielgeräten entkoppelt. Diesem (uns völlig unverständlichem) Wunsch entsprachen wir in der Weise, dass Bonuspunkte im 12-Sek-Takt (durchschnittliche Dauer für 20 Cent Umsatz) gebucht wurden, sobald sich ein Gast mit seiner Kundenkarte am Bonuszähler angemeldet hatte. Genau hieraus folgte dann nachstehende Argumentation des VG Osnabrück: Zitat: „Das von der Antragstellerin derzeit betriebene BIS-System mag daher zwar grundsätzlich auf die Gewährung eines Nachlasses auf den Einsatz im Sinne des § 9 Abs. 1 SpielV angelegt sein, läuft de facto aber auf eine Vergütung der Verweildauer an einem Geldspielgerät hinaus.“ „In der Vergütung der Verweildauer ist die Gewährung einer Zahlung zu erblicken, die gemäß § 9 Abs. 2 SpielV neben der Ausgabe von Gewinnen unzulässig ist.“ Ende des Zitats. Diese Formulierung lässt deutlich erblicken, dass ein Nachlass auf den Einsatz im Sinne des § 9 Abs. 1 SpielV also auch nach Auffassung des VG Osnabrück nicht verordnungswidrig ist.</p> <p data-bbox="395 1227 1485 1597">3. Auch die bedauerlicher Weise inzwischen „gängige Formulierung: Nachlass auf den Einsatz“ wird offenbar immer wieder missverstanden: Das System reizt nicht zum Mehrspiel und gibt keine Vergünstigungen im Sinne von § 9 Abs. 2 SpielV. Wie überall gang und gebe, wird „auf getätigten Umsatz“ ein Rabatt gewährt der in keinerlei Zusammenhang zu irgendwelchen Gewinnen, Spielabläufen oder gar zum Weiterspielen steht. Mit dem System können umsatzabhängig – nicht Kunden-, Mengen-, Glücks- oder gewinnabhängig – Rabattpunkte zur späteren Einlösung gesammelt werden. Den Zeitpunkt der Einlösung bestimmt ausschließlich der Kunde.</p> <p data-bbox="395 1630 1430 1695">In der Hoffnung mit dieser Information ein wenig zur Aufklärung beigetragen zu haben bleibe ich für heute</p> <p data-bbox="395 1731 715 1798">mit freundlichen Grüßen Bernd Dröge</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 327 212">OJ Neuss 16.08.2006 20:00</p>	<p data-bbox="395 145 869 246">Sehr geehrter Herr Dröge, zu aller erst :willkommen: im Forum.</p> <p data-bbox="395 280 603 313">Nun zur Sache:</p> <p data-bbox="395 380 1204 448">quote----- ein Nachlass auf den Einsatz im Sinne des § 9 Abs. 1 SpielV -----</p> <p data-bbox="395 548 1300 582">stellt eine geldwerten Vorteil dar. Wie können Sie das anders sehen?</p> <p data-bbox="395 616 1444 716">Insofern Sie darauf abstellen, dass Ihr Rabattsystem spielentkoppelt ist und sich lediglich nach der Verweildauer bemisst, so frage ich Sie: Was machen die Kunden denn in der Zeit?</p> <p data-bbox="395 750 1524 985">Unter lebensnaher Betrachtung und ihren Ausführungen folgend ist es so, dass der Kunde an einem oder mehreren Geldspielgeräten spielen wird. Dauer und Einsatz eines jeden Spiels sind aufgrund der Regelungen den Spielverordnung festgelegt. So gehe ich des Weiteren davon aus, dass dem Verhältnis von Verweildauer und Rabattpunkten ja nun irgendeine kalkulatorische Größe zugrunde liegt. Diese kalkulatorische Größe ist der zu erwartende Umsatz pro Kunde und Spielgerät. Je länger ein Kunde also die Automaten füttert, umso höher ist sein Rabatt.</p> <p data-bbox="395 1019 1292 1052">Dies soll keine Animation zu längerem Spielen darstellen?:kopfkraz:</p> <p data-bbox="395 1086 1492 1220">Ich finde Ihre Auslegung des Beschlusses sehr befremdlich. Das Gericht hat eindeutig festgestellt, dass das Rabattsystem lediglich der schwache Versuch ist, dem Kind (Spielanreizerhöhung) einen Namen zu geben, welcher nicht wortwörtlich in der Verordnung auftaucht.</p> <p data-bbox="395 1254 1492 1355">Diese Versuche hat es bereits auf vielen öffentlich-rechtlichen Gebieten gegeben. Hierbei wird regelmäßig verkannt, dass Gesetze bewusst abstrakt-generell gehalten werden um eben einen Bereich möglich allumfassend zu regeln.</p> <p data-bbox="395 1388 1492 1467">Eben die Ausführungen des VG haben dies im vorliegenden Fall meines Erachtens bezüglich des betroffenen Rabattsystems mal wieder deutlich klar gemacht.</p> <p data-bbox="395 1489 630 1523">Grüße aus Neuss</p> <p data-bbox="395 1624 598 1657">Jürgen Schmitz</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 325 210">Bernd Dröge 16.08.2006 22:04</p>	<p data-bbox="395 143 767 174">Sehr geehrter Herr Schmitz,</p> <p data-bbox="395 215 1485 515">herzlichen Dank zunächst für Ihre Reaktion auf meine Info. Kann es sein, dass ich den Punkt 2 zu unkorrekt formuliert habe? Ein System wie hier vom VG Osnabrück beurteilt, gibt es nirgendwo sonst! Bei "einer Vergütung der Verweildauer" könnte auch ich vielleicht einen Verstoß gegen § 9 Abs. 2 SpielV erblicken. - So wie das System in allen anderen Fällen arbeitet, werden - wie bei ARAL und anderswo - auf getätigten Umsatz Rabattpunkte zur späteren Einlösung gesammelt. Anders als bei Anderen, muss nicht ein mal eine bestimmte Mindestpunktzahl gesammelt werden! Den Zeitpunkt der Einlösung bestimmt ausschließlich der Kunde.</p> <p data-bbox="395 555 1485 748">Im Ernst: Glauben Sie wirklich, es tankt jemand MEHR, weil es irgendwo einen interessanteren Rabatt gibt als anderswo? Viele tanken ihre unveränderte Menge aber eben DORT, wo ihre Kundentreue am ehesten geschätzt wird. NICHTS ANDERES wollen Spielstättenbetreiber mit diesem System. Und das jede Firma sich um Kundengewinnung und -bindung bemüht nennt man - glaube ich - freie Marktwirtschaft.</p> <p data-bbox="395 788 1485 1025">Warum habe ich eigentlich immer wieder mal den Eindruck, dass ein Spielgast wie "ein unmündiges Kind" angesehen wird? Niemand muss das Tun eines Anderen gut oder richtig finden, aber sofern wir es mit erwachsenen, mündigen Bürgern zu tun haben sollte doch jeder für sich entscheiden dürfen, was er tut oder läßt. Man muss auch nicht Verständnis dafür haben, wenn jemand mit eher schmalem Einkommen für lächerliche 300 Jahreskilometer ein Fahrrad für 3000 € oder mehr anschafft, - dennoch liegt das in seiner Selbstbestimmung.</p> <p data-bbox="395 1066 1485 1191">Der Nachlaß auf den Einsatz ist in § 9 Abs. 1 SpielV abschließend geklärt. Streitpunkt ist doch lediglich, ob § 9 Abs. 2 SpielV den § 9 Abs. 1 SpielV überflüssig macht oder nicht, oder ob er sich speziell auf Gewinne und gewinnähnliche Vergünstigungen bezieht.</p> <ol data-bbox="395 1196 1485 1388" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="395 1196 1091 1227">1. ist letzteres der Fall, wie reihenweise nachzulesen. <li data-bbox="395 1232 1485 1388">2. kann ich mir (und Sie wahrscheinlich auch) nicht vorstellen, dass unser Bundesrat eine Novellierung verabschiedet, in der zunächst ein bereits zuvor bestehender Abschnitt (eben § 9 Abs. 1 SpielV) im Wortlaut geändert wird und dann im Anschluß ein neuer Abschnitt formuliert wird, der den ersten überflüssig macht ??? <p data-bbox="395 1429 1485 1599">Für heute soll's damit erstmal genug sein. Ich bin sicher, wir werden noch Einiges fair und fruchtbar diskutieren!? Z.B. die Verallgemeinerung des Begriffes "Bonussystem". Ich weiß im Moment nicht, in welchem Bericht in diesem Forum es steht: "Bonussysteme waren schon nach alter SpielV verboten". - Sehr irreführend und so schlicht unrichtig! Dazu aber bei Gelegenheit mehr.</p> <p data-bbox="395 1639 855 1693">Bis bald & mit freundlichen Grüßen Bernd Dröge</p>

Autor	Beitrag
<p>Corleis 17.08.2006 02:17</p>	<p>quote----- Original von Bernd Dröge</p> <p>Im Ernst: Glauben Sie wirklich, es tankt jemand MEHR, weil es irgendwo einen interessanteren Rabatt gibt als anderswo? Viele tanken ihre unveränderte Menge aber eben DORT, wo ihre Kundentreue am ehesten geschätzt wird. NICHTS ANDERES wollen Spielstättenbetreiber mit diesem System. Und das jede Firma sich um Kundengewinnung und -bindung bemüht nennt man - glaube ich - freie Marktwirtschaft.</p> <p>Bernd Dröge -----</p> <p>Hallo Herr Dröge,</p> <p>ich vermag Ihre Argumentation nachzuvollziehen, jedoch gilt seit dem 01.01.06 die neue SpielV.</p> <p>Um den Eindruck entgegenzuwirken, dass alle Aufsteller weiterhin daran interessiert sind die Zeit der Rabatt-Bonus-Jackpotsysteme fortzuführen, widerspreche ich Ihrer Argumentation. Es ist m.E. nach nicht sinnvoll die Restriktiva der SpielV zu bekämpfen, sofern Diese dem Zweck der Spielsuchtbekämpfung dienen. Wir (Aufsteller) sollten versuchen die Chancen der SpielV zu nutzen und die Enteignung die mit §6 Abs.a einhergeht zu bekämpfen.</p> <p>D.Corleis</p>
<p>Kramer-Cloppenburg 17.08.2006 07:52</p>	<p>@ Corleis! : :respekt:</p>
<p>Bernd Dröge 17.08.2006 11:27</p>	<p>Hallo Herr Corleis,</p> <p>o.k. - nicht optimal formuliert:“...NICHTS ANDERES wollen Spielstättenbetreiber...“ könnte man natürlich auslegen wie "alle Spielstättenbetreiber..." Logisch sind damit nicht alle Betreiber gemeint, denn Geschäftspolitik ist nicht überall die gleiche. ...</p> <p>Enttäuscht bin ich darüber, dass Sie mit dem Begriff "Rabatt-Bonus-Jackpotsysteme" alles in einen Topf werfen, was da nicht hineingehört.</p> <p>Die seit dem 01.01.06 neue SpielV zielt mit § 9 Abs. 2 eben genau auf Jackpotsysteme, - "zusätzliche Gewinne". Aus den Themen Jackpot und dem Ihrem (§ 6a) möchte ich mich aus Zeitgründen heraus halten, wünsche aber JEDEM, dass er „innerhalb sinnvoller Reglementierungen“ (nicht deren unterschiedlichen Interpretationen) seine persönliche Geschäftspolitik auch umsetzen kann / darf, - und natürlich keine „Enteignung“.</p> <p>Mit besten Wünschen für gute Geschäfte Bernd Dröge</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 327 212"> UAVD ev 18.08.2006 09:35 </p>	<p data-bbox="395 145 1497 380"> Gemäß unserer seit dem 01.01.2006 gemachten – bundesweiten – Erfahrungen aus den Reihen der Automaten-Aufsteller bzgl. des Betriebens von sog. Jackpotsystemen (etc.) ist die Ablehnung solcher Systeme bei nahezu 100%. Sicherlich gibt es auch einige nachvollziehbare Ausnahmen. – Z.B. wenn noch kurz vor dem Inkrafttreten der SpielV in solche Systeme investiert wurde und diese Investition über Nacht keinen Wert mehr hat. </p> <p data-bbox="395 448 1497 582"> Für alle anderen Automaten-Aufsteller bedeuten solche Systeme jedoch nichts anderes als überteuerte Geldverschenkungsmaschinen welche aufgrund der Wettbewerbsfähigkeit erzwungener Maßen angeschafft werden mussten und somit für eine regelmäßige unnötige Belastung der Liquidität gesorgt haben. </p> <p data-bbox="395 649 1497 851"> Nachvollziehbar ist es auch, dass einige Hersteller und Händler solche JP-Systeme sowie die Betreiber von bundesweit vernetzten "Systeme" die unzweideutige Regelung der SpielV (bzgl. der JP, etc.) in Verbindung mit der SpielVwV weiterhin nicht wahr haben wollen. Immerhin geht es hierbei um einen Markt, der bislang einen Gegenwert von etwa 175 Millionen EURO darstellte, den aber es seit dem 01.01.2006 faktisch nicht mehr gibt. </p> <p data-bbox="395 918 1497 1355"> Das oben bezeichnete sog. „Bonussystem“ startete in dem Augenblick, sobald sich ein Gast mit seiner Kundenkarte am Bonuszähler angemeldet hatte. Allein das hierzu eine „Kundenkarte“ benötigt wird, deutet auf ein „Player-Tracking-System“ hin. Wodurch soll sichergestellt sein, dass hier nicht doch eine Vernetzung in der Form vorliegt, dass nicht der Zufall darüber entscheidet wer gewinnt, sondern allein das über die „Kundenkarte“ abgespeicherte Spieler- oder in diesem Fall auch Anwesendheitsverhalten? – Durch eine einfache „Sichtüberprüfung“ eines Ordnungsbeamten kann dies auf sicher nicht festgestellt werden. Sollten sich die sog. Bonuszähler auf oder an den Geldspielgeräten befinden, wäre dies evtl. auch ein Indiz für eine evtl. vorhandene Vernetzung (Koppelung). - Solch eine Koppelung muss nicht zwangsweise per Kabel erfolgen..... </p> <p data-bbox="395 1422 1497 1590"> Auch die „gängige Formulierung: Nachlass auf den Einsatz“ kann nicht missverstanden werden: Es handelt sich in jedem Fall um ein Inaussichtstellen einer Vergünstigung in Verbindung mit Glücksspiel und stellt somit einen ganz besonderen Anreiz zum Mehrspiel dar. Es ist somit ein Verstoß gegen § 9 Abs. 2 SpielV, auch nachzulesen in der SpielVwV! </p> <p data-bbox="395 1657 1497 1892"> Wenn hier tatsächlich der Eindruck aufkommt, dass ein Spielgast wie "ein unmündiges Kind" angesehen wird, kommt das sicherlich nicht von ungefähr. Erst seit dem 01.01.2006 wird im Bereich von Spiel-Hallen per Verordnung sichergestellt, dass der Spieler vor, für ihn nicht nachvollziehbar, untransparente Spielsysteme geschützt wird. – Selbst für noch so erwachsene und mündige Bürger ist es in der Vergangenheit und leider vereinzelt noch heute nicht ersichtlich, was sich hinter einer sog. „Kundenkarte“ für „Beeinflussungssysteme“ verstecken können. </p> <p data-bbox="395 1926 1497 2128"> Ein Vergleich mit einem Fahrradkauf für 3.000 EURO ist da schon sehr sehr weit hergeholt. Auch der Vergleich mit der ARAL-Tankstelle passt nicht ansatzweise. Zum einen geht es dort nicht um Glücksspiel und zum anderen ist der Ablauf an den Tankstellen für jedermann transparent und somit nachvollziehbar. Außerdem unterliegen Tankstellen nicht der SpielV! – Ober wo ist da der Spielerschutz zu beachten? – Gibt es "Tankstellensüchtige", die ihren Tank leer fahren nur um </p>

Autor	Beitrag
	<p>möglichst schnell wieder tanken zu können, damit sie dann weitere Bonuspunkte bekommen?</p> <p>Durch was sollte sich der Bonus oder der Rabatt von der einen Spiel-Halle zur anderen Spiel-Halle unterscheiden? – Etwa durch ihre Wertigkeit, oder durch ihre Häufigkeit der Ausschüttung? Ist es nicht so, dass das Glücksspiel überall gemäß der GewO und der SpielV in gleicher Art und Weise ablaufen muss. Bonus und Rabat sind nur solange von Vorteil, wie der Eine mehr als der Andere davon ausschütten kann. In dem Augenblick wo alle Spiel-Hallen das Gleiche an Bonus und Rabat ausschütten, stellt sich die Frage: Wo liegt der Vorteil? ---- Ganz klar – der liegt bei denen, die solche Systeme herstellen bzw. damit handeln. - Auf keine Fall aber beim ordentlichen Automaten-Aufsteller.</p> <p>Im Bereich des Glücksspiels bleibt es so wie es schon immer war, bzw. wie es schon immer hätte sein müssen. Eine Kundengewinnung bzw. Kundenbindung kann es nur über den Standort und über das Servicepersonal geben. – Das Glücksspielangebot hat in jedem Fall überall das gleiche zu sein. Die Wirkung bzgl. der Aktualität der Geldspielgeräte ist diesbezüglich zu vernachlässigen. – Das ist freie Marktwirtschaft im Bereich von sonstigem Glücksspiel mit Geldeinsatz!</p> <p>Bis auf Händler oder Hersteller solcher Systeme kann keiner darüber enttäuscht sein, dass die Begriffe "Rabatt-Bonus-Nachlass-Player-Tracking-Pausenzeit-Jackpotsysteme" alle in einen Topf geworfen werden, denn da gehören sie gem. der seit dem 01.01.2006 gültigen SpielV allesamt rein.</p> <p>Ihr UAVD</p>
<p>jasper 24.08.2006 14:54</p>	<p>Als Frischling grüße ich alle Forenteilnehmer. Nachdem dieses sehr sachbezogene Forum schon einige Zeit „beobachte“ stelle ich nun meinen ersten Beitrag rein: quote----- Zeuss Könnten Sie mir bitte sagen, ob dies System nun erlaubt oder nicht ist, da es eine menge Urteile und Stellungnahmen gibt und bevor man eine Menge Geld ausgibt. ----- Spielst Du tatsächlich noch mit dem Gedanken Dir solch ein System zu kaufen? Dann empfehle ich Dir, sprich Deinem Verkäufer auf die rechtlichen Risiken an. Sollte er keine oder nur unwesentliche Risiken sehen, weil er evtl. eine entsprechende „rechtsgutachterliche Stellungnahme“ und IHK-Zulassung vorliegen hat, dann wird er Dir sicherlich gerne schriftlich bestätigen, dass er bei einem evtl. Verbot bzw. einer Strafanzeige für sämtliche Kosten des Rechtsstreits aufkommt. Weiterhin sollte er bestätigen, dass er das System am Tag der angeordneten Außerbetriebnahme zum vollen Kaufpreis zurücknimmt bzw. Dich von den Forderungen aus dem Leasingvertrag entbinden wird. Mein Händler bekam da ganz plötzlich weiche Knie. Sollte Dein Händler mit solch einer Regelung auch nicht einverstanden sein, appelliere ich an Deinen gesunden Menschenverstand! Achtung, die evtl. Anzeige bekommst Du und nicht der Verkäufer!</p>
<p>Hubert Steinmetz 24.08.2006 15:00</p>	<p>@ jasper herzlich willkommen: im Forum und :applaus:. Hätte ihm keinen besseren Tipp geben können.</p>

Autor	Beitrag
sunrise 27.08.2006 03:10	:big-daumenhoch: Der Beitrag vom UAVD ist excellent ! Unverständlich dass es noch Aufsteller gibt, die den von der Industrie auf den Markt geworfenen Geldverschenkungsmaschinen ("mach mit oder stirb")hinterhertrauern.:kopfschuettel: Fröhlichen Sonntag sunrise
Bernd Dröge 28.08.2006 22:30	Sehr geehrter Jasper, Sunrise und andere, Ihre Meinung kann man haben. Menschen, die anderen nicht dreinreden, können Ihre Meinung auch akzeptieren. - Aber teilen muss man sie nicht! Dieses Forum ist als Forum Gewerberecht – so dachte ich – für die rechtliche Auseinandersetzung gedacht, nicht für persönliche Geschäftsführungs-Ansichten. Ist das etwa gar nicht so? Eine Antwort hierzu von Ihnen, Herr Kramer, Cloppenburg, würde mich besonders interessieren, da Sie einerseits sicher nicht meine Rechtsauffassung teilen, ich Ihre Antwort auf Corleis nicht unbedingt verstand und ich auch bei nächster Gelegenheit auf eine Ihrer Äußerungen gezielt zu sprechen komme, Sie andererseits aber unter Berücksichtigung Ihrer Amtsaufgabe noch einen relativ wohltuend sachlichen Eindruck machen. Bis in Kürze mit freundlichen Grüßen Bernd Dröge
Paragrafen-Fan 30.08.2006 10:10	Hallo zusammen, sicherlich hat jeder seine eigene persönliche Meinung zu diesem Thema. Aber die ist doch hier nicht gefragt. Es geht um Fakten, um Gesetze und um die Intention, was mit dieser neuen Spielverordnung erreicht werden sollte, oder? Allet Jute Euer Paragrafen-Fan

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 327 212"> Bernd Dröge 30.08.2006 10:56 </p>	<p data-bbox="395 145 837 179"> Sehr geehrte Damen und Herren, </p> <p data-bbox="395 212 1485 548"> warum habe ich bei Ihnen, geehrter UAVD, wie auch bei dem einen oder anderen Ordnungsbeamten den Eindruck, dass bei Betreibern von Spielstätten eine gehörige Portion kriminelle Energie vorausgesetzt wird? Zumindest der UAVD müsste es besser wissen, schließlich spricht der Verband von seinen „Kollegen“. Anders kann ich die Unterstellung bzw. Vermutung, dass in Verbindung mit einer Kundenkarte eine Vernetzung bzw. eine unerlaubte Gewinnausschüttung erfolgt, nicht werten. Und warum muss das Glücksspielangebot überall gleich sein, warum sollen Servicekräfte und Standort als einzige Wettbewerbsfaktoren zulässig sein? Warum darf es in dieser Branche keinen Wettbewerb unabhängig von den aktuellen Geldspielgeräten geben? </p> <p data-bbox="395 582 1485 750"> Worum geht es Ihnen wirklich? Um die Bevormundung Ihrer Kunden oder vielleicht um die Verunglimpfung vermeintlicher Mitbewerber? Warum werfen Sie Begriffe wie Rabatt und Gewinn in einen Topf, wo doch bereits am 10.05.2005 das Verwaltungsgericht Hamburg festgestellt hat, dass selbst bei der Begriffsklärung von Rabatt Unterschiede beachtet werden müssen? </p> <p data-bbox="395 784 1485 1153"> Zitat (genau zu dem in Rede stehenden System): Nach Auffassung der Kammer ist nicht von einem Verstoß gegen § 9 Satz 1 SpielV, wonach „dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen gewährt“ werden dürfen, auszugehen. Denn nach dem nunmehr von der Antragstellerin verfolgten Konzept fehlt es an einer Abhängigkeit der gewährten Vergünstigung von einer fortzusetzenden „Bespielung“ des Geräts, so dass sie nicht für „weitere“ Spiele gewährt wird. Diese Sichtweise entspricht auch der Rechtsprechung des Hamburgischen Obergerichtes. Mit Urteil v. 4. März 2005 (1 Bf 214/04, in: juris Rechtsprechung) hat das Gericht die Unvereinbarkeit des sog. PEP-Rabatt-Gerätes mit § 9 Satz 1 SpielV u.a. wie folgt begründet: </p> <p data-bbox="395 1187 1485 1422"> „Diese Vergünstigung gewährt das PEP-System auch hinsichtlich der Einsätze weiterer Spiele. Das System zeigt den Spielern nach einer Spieldauer von 45 Minuten an, dass sie eine PEP-Auszahlung von 4 Euro erhalten, wenn sie ununterbrochen weitere 15 Minuten bis zum Erreichen der Auszahlungsspieldauer von einer Stunde weiterspielen. Damit werden den Spielern zumindest Vergünstigungen für die weiteren Spieleinsätze während der letzten Viertelstunde vor Auszahlung gewährt.“ </p> <p data-bbox="395 1456 1085 1523"> An einer vergleichbaren Spielgestaltung fehlt es hier. Ende des Zitats. </p> <p data-bbox="395 1556 1485 1691"> Es geht also in dem „Streit“ um das in Rede stehende Bonussystem (übrigens nicht bei dem vom VG Osnabrück beurteiltem, - aber das dürfte inzwischen ausreichend bekannt sein), allein um die Frage, ob der neue § 9 Abs. 2 den § 9 Abs. 1 „überflüssig“ macht. </p> <p data-bbox="395 1702 1485 1870"> Dazu fragte ich bereits in diesem Forum gezielt: Können Sie sich vorstellen, dass unser Bundesrat eine Novellierung verabschiedet, in der zunächst ein bereits zuvor bestehender Abschnitt (eben § 9 Abs. 1 SpielV) im Wortlaut geändert wird und dann im Anschluss ein neuer Abschnitt formuliert wird, der den ersten überflüssig machen soll ??? </p> <p data-bbox="395 1904 1485 2136"> In der Werbeaktion: „Du bist Deutschland!“ werden die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes aufgefordert, ihre Persönlichkeit einzubringen und zu leben. Aber wie viel Selbstverantwortung und Selbstbestimmung trauen Sie den Bürgern dieses Landes zu? Wahrscheinlich liegt es in der Natur einzelner Ordnungsbeamter, dass es für ALLES und JEDEN eine Regelung gibt. Aber brauchen wir das wirklich? Sind wir nicht mündige Bürgerinnen und Bürger, die – jeder für sich und seine Person – entscheiden können, was für sie gut ist? Es dürfte </p>

Autor	Beitrag
	<p>hinreichend bekannt sein, dass überzogene Reglementierung zu erheblichem „Wildwuchs“ führt und damit gerade bei „schwarzen Schafen“ (die es in jeder Branche gibt!) die Akzeptanz zu Illegalem entsteht – und das – wenigstens sind wir uns in diesem Punkt einig – wollen wir nicht! Ich bin sicher, geehrter UAVD, sowohl Sie als auch ich kennen einige dieser „schwarzen Schafe“. Das sind dann vornehmlich die, die nach außen eine besonders weiße Weste zu zeigen versuchen. Wenn Sie, geehrter UAVD, in jedem Spielgast einen potentiellen Spiel“suchtigen“ erkennen, dann drängt sich mir die Frage auf, warum Sie diese „Dealer“funktion weiterhin wahrnehmen? Denn anders kann ich Ihre Tätigkeit dann nicht interpretieren. Schließlich sorgen Sie mit dem Aufstellen von Automaten für neuen „Stoff“.</p> <p>Insgesamt geht bei dieser Diskussion ein wichtiger Punkt – der Ausgangspunkt dieser Diskussion- verloren: Die Rechtmäßigkeit des diskutierten Bonussystems. Ich möchte in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichts München verweisen. In der Urteilsbegründung heißt es hier:</p> <p>Zitat: „Das in § 9 Abs. 1 SpielV normierte Vergünstigungsverbot ist hingegen nicht pauschal und umfassend geregelt worden, sondern in differenzierter Weise; dem Spieler dürfen nämlich hinsichtlich der Einsätze für weitere Spiele keine Vergünstigungen gewährt werden. Damit soll verhindert werden, dass die Spielleidenschaft gesteigert wird, in dem niedrigere Einsätze oder Freispiele gewährt werden. Vergünstigungen werden damit aber nicht völlig ausgeschlossen, wie die SpielV selbst an anderer Stelle deutlich macht, nämlich in § 6 a Abs. 1 Satz 3 SpielV; auch sind nicht ausgeschlossen Vergünstigungen in anderer Hinsicht, etwa durch Darreichung von Erfrischungen (so Hahn, a.a.O., RdNr. 4 zu § 9 SpielV).</p> <p>Diese aus dem Wortlaut von § 9 Abs. 1 und § 6 a Abs. 1 SpielV zu entnehmende differenzierende Auslegung hinsichtlich der Gewährung von Vergünstigungen findet ihre Bestätigung in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. November 2005 (GewArch 2006, 153, 158) wo ausgeführt wird, § 9 SpielV bezweckt, wie sich aus ihrem Wortlaut ergibt, dass der Spieler nicht für Folgespiele Vergünstigungen erhält, um sein Spielinteresse zu fördern. Die Vorschrift soll dadurch einer übermäßigen Ausnützung des Spielbetriebs entgegenwirken.“ Ende des Zitats.</p> <p>Danach verstößt das hier diskutierte Bonussystem in keiner Weise gegen geltendes deutsches Recht. Zu der gleichen Auffassung gelangt die IHK in ihrer Stellungnahme.</p> <p>Für weitere Diskussionen zu diesem Thema wünsche ich mir mehr Sachlichkeit, weniger juristische Selbstverwirklichung und die Vernachlässigung von Einzelinteressen!</p> <p>Sachliche Argumente und Fragen werde ich gerne weiterhin diskutieren. Auf persönliche Ansichten, „Geschäftsführungs-Vorschläge“ und Meinungen, die mit der Rechtsfrage nichts zu tun haben, werde ich künftig nicht mehr antworten.</p> <p>Auf die Weiterung des Themas: Mit welchem Recht erlaubt sich der Staat (ich dachte immer, der Staat sind wir) in seinen eigenen Spielangeboten in höchstem Maße den Spielanreiz zu steigern, wenn er bei privaten Anbietern alles reglementieren und verbieten will und dass dann Verbraucherschutz und/oder Suchtprävention nennt? – will ich (noch) gar nicht weiter eingehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Bernd Dröge</p>

Autor	Beitrag
<p>nette.tante 30.08.2006 16:36</p>	<p>quote----- Original von Bernd Dröge Wahrscheinlich liegt es in der Natur einzelner Ordnungsbeamter, dass es für ALLES und JEDEN eine Regelung gibt. Aber brauchen wir das wirklich? Sind wir nicht mündige Bürgerinnen und Bürger, die – jeder für sich und seine Person – entscheiden können, was für sie gut ist?</p> <p>-----</p> <p>In der Natur einzelner Ordnungsbeamten liegt das sicherlich nicht, da die Gesetze nicht von uns gemacht werden. Ihre Fragen sind hier daher fehl am Platz.</p> <p>quote----- Original von Bernd Dröge Insgesamt geht bei dieser Diskussion ein wichtiger Punkt – der Ausgangspunkt dieser Diskussion- verloren: Die Rechtmäßigkeit des diskutierten Bonussystems. Ich möchte in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichts München verweisen. In der Urteilsbegründung heißt es hier:</p> <p>Zitat: „Das in § 9 Abs. 1 SpielV normierte Vergünstigungsverbot ist hingegen nicht pauschal und umfassend geregelt worden, sondern in differenzierter Weise; dem Spieler dürfen nämlich hinsichtlich der Einsätze für weitere Spiele keine Vergünstigungen gewährt werden. Damit soll verhindert werden, dass die Spielleidenschaft gesteigert wird, in dem niedrigere Einsätze oder Freispiele gewährt werden. Vergünstigungen werden damit aber nicht völlig ausgeschlossen, wie die SpielV selbst an anderer Stelle deutlich macht, nämlich in § 6 a Abs. 1 Satz 3 SpielV; auch sind nicht ausgeschlossen Vergünstigungen in anderer Hinsicht, etwa durch Darreichung von Erfrischungen (so Hahn, a.a.O., RdNr. 4 zu § 9 SpielV).</p> <p>-----</p> <p>Im oben zitierten Beschluss des VG München ging es nicht um Rabattsysteme oder Bonussysteme.</p>

Autor	Beitrag
<p>jasper 30.08.2006 19:26</p>	<p>@ Bernd Dröge</p> <p>quote-----</p> <p>Dieses Forum ist als Forum Gewerberecht – so dachte ich – für die rechtliche Auseinandersetzung gedacht, nicht für persönliche Geschäftsführungs-Ansichten. Ist das etwa gar nicht so? -----</p> <p>Bisher sehe ich hier nur einen einzigen der seine „persönliche Geschäftsführungs-Ansichten“ verbreitet und versucht mit "Fahrradkäufen" und "Tankstellenpunkte" seine „rechtliche Auseinandersetzung“ zu untermauern. Die Meinung von einem Automatenaufsteller ist das in keinem Fall! Daher hätte es weiter oben heißen müssen: „NICHTS ANDERES wollen Automatenhändler!</p> <p>Hier gibt es nur einen, der weiterhin von „sinnvoller Reglementierungen“ und „rechtliche Auseinandersetzung“ sowie von „Rechtsauffassung“ spricht! – Gerade in Bezug auf JPs o.ä. sind sämtliche Reglementierungen in der SpielV festgelegt und in der SpielVwV genauestens erläutert. Gerade in Bezug auf JPs o.ä. gibt es daher keinen Raum für unterschiedliche Rechtsauffassungen womit ernsthafte und im Interesse der Automatenaufsteller rechtliche Auseinandersetzungen zu begründen wären.</p> <p>Bevor hier weiter „diskutiert“ wird bitte zunächst die SpielV</p> <p>- http://www.uavd.de/server/schreiben/spvo23.12.2005.pdf</p> <p>und die SpielVwV</p> <p>http://www.uavd.de/server/schreiben/SpielVwV_Stand_29.05.06BMWi.pdf</p> <p>genau durchlesen! Auch evtl. noch vorhandene Zweifel an der hier in Rede gestellten „Amtsaufgabe“ sollten damit ausgeräumt sein.</p> <p>@ Sunrise</p> <p>Als Automatenaufsteller schließe ich mich Deinen Worten uneingeschränkt an.</p>

Autor	Beitrag
<p>UAVD ev 31.08.2006 20:16</p>	<p>Zitat: „Bernd Dröge“ Warum habe ich bei Ihnen, geehrter UAVD, wie auch bei dem einen oder anderen Ordnungsbeamten den Eindruck, dass bei Betreibern von Spielstätten eine gehörige Portion kriminelle Energie vorausgesetzt wird?</p> <p>– Wir sind leider ausser Stande Ihnen eine Ferndiagnose darüber zu erteilen, warum sich bei Ihnen solch ein Eindruck bildet. Die Frage sollten Sie besser an die Hersteller und Händler richten, welche versuchen solche illegalen Systeme als legal an den Mann (Automaten-Aufsteller) zu bringen.</p> <p>Die von „Bernd Dröge“ gestellten Ansprüche geben wir gerne zurück: Gerade für Diskussionen aus der Anonymität heraus wünschen auch wir uns mehr Sachlichkeit, weniger juristische Selbstverwirklichung und die Vernachlässigung von Händler u. Herstellerinteressen, denn diese sind von einer evtl. Anzeige und Prozessen (zunächst) nicht betroffen! Sachliche Argumente und Fragen werden wir gerne weiterhin diskutieren. – Jederzeit auch gerne persönlich! Wir werden jedoch nicht auf persönliche Ansichten, „Geschäftsführungs-Vorschläge“ und Meinungen von Seiten der Händler u. Hersteller solcher Systeme eingehen, welche mit den geltendem Recht nichts zu tun haben oder sich auf nicht rechtskräftige Urteile stützen.</p> <p>@Zitat der Spielbeschreibung des o.g. "Rabattsystems": Die Aufsicht liest den Punktestand aus und gewährt dann einen Rabatt von 1 Cent pro Punkt = pro Spiel, zahlt den Betrag gegen Quittung aus und löscht die Chipkarte. Natürlich könnten auch 2 oder 3 Cent an gute Spieler gezahlt werden.</p> <p>..... und an noch besser Spieler evtl. 10 oder gar 20 Cent? Jede Gewähr von solchen Rabatten stellt eine illegale Beeinflussung der festgelegten Parameter von Gewinn und Verlust des Glücksspiels dar.</p> <p>@Jasper Vielen Dank, dass Du hier Links auf unsere Seite setzt. – Dabei ist Dir jedoch ein kleiner Fehler unterlaufen. Hier die richtigen Verbindungen:</p> <p>Zunächst die SpielV http://www.uavd.de/server/schreiben/spvo23.12.2005.pdf</p> <p>und die SpielVwV http://www.uavd.de/server/schreiben/SpielVwV_Stand_29.05.06BMW.pdf</p> <p>..... und damit dürfte das Thema tatsächlich durch sein.- Wenn nicht, kurze eMail an uns reicht!</p>
<p>nette.tante 01.09.2006 07:28</p>	<p>quote----- Original von UAVD ev – Wir sind leider ausser Stande Ihnen eine Ferndiagnose darüber zu erteilen, warum sich bei Ihnen solch ein Eindruck bildet. -----</p> <p>Der war echt gut. :D</p>

Autor	Beitrag
<p>Bernd Dröge 06.09.2006 00:47</p>	<p>Hallo nette Tante.</p> <p>Zu 2) Warum zitieren Sie unvollständig? Der nächste Absatz ist doch so interessant und aufschlussreich! „...Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. November 2005 (GewArch 2006, 153, 158) wo ausgeführt wird, § 9 SpielV bezweckt, wie sich aus ihrem Wortlaut ergibt, dass der Spieler nicht für Folgespiele Vergünstigungen erhält, um sein Spielinteresse zu fördern. Die Vorschrift soll dadurch einer übermäßigen Ausnützung des Spielbetriebs entgegenwirken.“ Daher ist es auch unerheblich, dass die zitierte Begründung sich nicht mit Rabattsystemen beschäftigt. – Sie beschäftigt sich aber wohl zweifellos mit „Vergünstigungen“, die einige von Ihnen nach § 9 Abs. 2 SpielV generell verboten wissen wollen. – Das aber hat der Gesetzgeber nicht in die Verordnung geschrieben, sondern so wird die Verordnung verschiedentlich ausgelegt. Und bei der Auslegung sind wir dann beim 1. Absatz Ihrer Äußerung. Übrigens schrieb ich: „...einzelner Ordnungsbeamter...“ – Da fällt mir ein gutes altes Sprichwort ein: „Wem der Schuh passt,....“</p> <p>Lassen Sie uns doch gemeinsam für „echten Spielerschutz“ eintreten! Z.B. bei staatlichen Automaten-Casinos, Lotto-Jackpott, Rubbel-Losen, u.v.m.</p> <p>Bis zum nächsten Mal bleibe ich wie immer mit freundlichen Grüßen Bernd Dröge</p>

Autor	Beitrag
<p>nette.tante 06.09.2006 11:10</p>	<p>quote----- Original von Bernd Dröge Hallo nette Tante. Zu 2) Warum zitieren Sie unvollständig? Der nächste Absatz ist doch so interessant und aufschlussreich! „...Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. November 2005 (GewArch 2006, 153, 158) wo ausgeführt wird, § 9 SpielV bezweckt, wie sich aus ihrem Wortlaut ergibt, dass der Spieler nicht für Folgespiele Vergünstigungen erhält, um sein Spielinteresse zu fördern. Die Vorschrift soll dadurch einer übermäßigen Ausnutzung des Spielbetriebs entgegenwirken.“</p> <p>-----</p> <p>Wie Sie selber schon schreiben ist diese Entscheidung vom 23. November 2005. Die neue SpielV gilt erst seit Januar 2006. Mehr brauch ich dazu wohl nicht sagen.</p> <p>quote----- Original von Bernd Dröge Daher ist es auch unerheblich, dass die zitierte Begründung sich nicht mit Rabattsystemen beschäftigt. – Sie beschäftigt sich aber wohl zweifellos mit „Vergünstigungen“, die einige von Ihnen nach § 9 Abs. 2 SpielV generell verboten wissen wollen. – Das aber hat der Gesetzgeber nicht in die Verordnung geschrieben, sondern so wird die Verordnung verschiedentlich ausgelegt. Und bei der Auslegung sind wir dann beim 1. Absatz Ihrer Äußerung.</p> <p>-----</p> <p>Nun, wir werden es sehen, wenn ich eine Hauptsacheentscheidung in o. g. Fall habe.</p> <p>quote----- Original von Bernd Dröge Übrigens schrieb ich: „...einzelner Ordnungsbeamter...“ – Da fällt mir ein gutes altes Sprichwort ein: „Wem der Schuh passt,...“</p> <p>-----</p> <p>Hab ich was von allen geschrieben? Wohl eher nicht. An meiner Aussage würde es dennoch nichts ändern.</p> <p>quote----- Original von Bernd Dröge Lassen Sie uns doch gemeinsam für „echten Spielerschutz“ eintreten! Z.B. bei staatlichen Automaten-Casinos, Lotto-Jackpott, Rubbel-Losen, u.v.m.</p> <p>-----</p> <p>Was Casinos usw. angeht, sind Sie bei mir an der falschen Adresse. Und rein persönlich interessiert es mich ehrlich gesagt nicht, ob jemand sein Geld verzoockt</p>

Autor	Beitrag
	oder nicht.
<p>Bernd Dröge 06.09.2006 23:54</p>	<p>Hallo Nette Tante (und alle anderen)</p> <p>quote----- Original von nette.tante</p> <p>Wie Sie selber schon schreiben ist diese Entscheidung vom 23. November 2005. Die neue SpielV gilt erst seit Januar 2006. Mehr brauch ich dazu wohl nicht sagen.</p> <p>-----</p> <p>... doch, schon! Es wäre schon nützlich, wenn endlich mal allgemein zur Kenntnis genommen würde, dass seit dem 01.01.2006 zwar sehr vieles - aber eben nicht alles - neu und verboten ist. Immerhin hat das Bayrische Verwaltungsgericht München diese alte Entscheidung erst am 11.05.2006 in seiner Begründung zitiert, sie ist also ganz offensichtlich kein Schnee von gestern.</p> <p>Und weil der nächste Absatz der Begründung des VG München vom 11.05.2006 ebenfalls scheinbar nicht recht bekannt ist oder in der Hektik des Alltags "überlesen" wurde, hier noch einmal:</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Rechtsauslegung erscheint dem Gericht die pauschale Argumentation der Antragsgegnerseite im Sinne eines generellen und ausschließlichen Vergünstigungsverbot es nicht gerechtfertigt, zumal wenn diese Einschätzung im Wege des Sofortvollzugs – wie vorliegend – umgesetzt werden soll. Für eine derartige Handhabung gibt das geltende Recht in der derzeitigen Fassung wie sie die SpielV seit Beginn des Jahres aufweist, keine tragfähige Stütze.</p> <p>Ansonsten, und das meine ich ehrlich: Einen guten, fröhlichen & erfolgreichen Tag und bis zum nächsten Mal mit freundlichen Grüßen Bernd Dröge</p>
<p>nette.tante 07.09.2006 07:45</p>	<p>quote----- Original von Bernd Dröge</p> <p>Und weil der nächste Absatz der Begründung des VG München vom 11.05.2006 ebenfalls scheinbar nicht recht bekannt ist oder in der Hektik des Alltags "überlesen" wurde, hier noch einmal:</p> <p>-----</p> <p>Ich kenne den Beschluss des VG München vom 09.05.2006 sehrwohl, weil er einen meiner Bescheide betrifft. Wie bereits oben erwähnt, werden wir ja sehen, was in der Hauptsacheentscheidung rauskommt.</p>

Autor	Beitrag
jasper 09.09.2006 15:23	@ Bernd Dröge Deine Aussage: Lassen Sie uns doch gemeinsam für „echten Spielerschutz“ eintreten! Z.B. bei staatlichen Automaten-Casinos, Lotto-Jackpott, Rubbel-Losen, u.v.m. Was hast Du diesbezüglich unternommen? Der Entwurf des Lotterie-Staatsvertrags ist draußen! – Hast Du da gegen interveniert? Wie kann ich Dich unterstützen? Auch innerhalb der Spielbanken und Lotto müssen die Jackpots verboten werden und zwar mit den gleichen Argumenten wie zur SpielV! Lass uns die Sache sofort anpacken!! Bitte pn! MfG jasper
r2d2 12.12.2009 12:35	Vieles erledigt sich von selbst, man muss nur lange genug warten und andere kämpfen lassen

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: